

Arbeiten für die Polizei

Werter Kollege K.,

ja, ich habe da (leider) Erfahrung mit Untersuchungen nach Vergewaltigung: Diese Leistungen können Sie nicht als GKV-Leistung abrechnen! Die erbrachten medizinischen Leistungen (u. a. allgemeine und gynäkologische Untersuchung, Fotodokumentation, verschiedene Abstriche, mikroskopische Beurteilung, Sonographie, Blutabnahme, veranlasste Laborleistungen) lassen sich nach der GOÄ berechnen. Doch Achtung! Für solche Arbeiten in staatlichem Auftrag gilt ein Faktor 1!

Sie werden Ihre Befunde auch bewerten müssen: Grundlage ihres Gutachtens muss das JVEG sein.

Zur Umsatzsteuer finden Sie Einzelheiten:

http://dr-guenterberg.de/content/publikationen/2009/02_USt-Arzt-hp-Text.pdf

Die Umsatzsteuer-Einstufung ihrer Untersuchung nach Vergewaltigung entnehmen Sie bitte meiner Tabelle:

<http://dr-guenterberg.de/content/publikationen/presse-buecher/2017/USt-Arzt-Tabelle-1465.pdf>

Lassen Sie mich zusammenfassen: Viel Arbeit, viel Bürokratie, spätes Geld, entwürdigende Bezahlung.